

Erlass einer Achten Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung)

1. Vorlage

an den Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung in der Sitzung am 18.12.2017 (öffentlich)

2. Sachdarstellung

2.1 Eine Anpassung an die Kostenentwicklung der letzten Jahre ist erforderlich, da zwischenzeitlich im Bereich der Bestattungskosten eine Anpassung der Vergütungssätze des beauftragten Bestattungsunternehmens notwendig war.

Bei den Bestattungsgebühren, die für das Ausheben und Schließen des Grabes und die Durchführung der Bestattung durch den beauftragten Bestatter (in Funktion des städtischen Totengräbers) und für die Bereitstellung der Leichenträger innerhalb des Friedhofs entrichtet werden, ist eine Erhöhung vorzusehen, da keine Kostendeckung mehr besteht. Um wieder in die Nähe der tatsächlichen Kosten zu kommen, schlägt die Verwaltung vor, folgende Gebührensätze ab 01.01 2018 anzupassen:

	neuer Satz	bisheriger Satz
Bestattungsgebühren		
Personen ab dem 10. Lebensjahr	540 EUR	470 EUR
Personen bis zum 10. Lebensjahr	160 EUR	145 EUR
Urnenbeisetzung – herkömmlich	175 EUR	140 EUR
Urnenbeisetzung in vorgefertigten Gräbern	145 EUR	
Urnenbeisetzung in Urnenstelen	95 EUR	
Leichenträger	60 EUR	50 EUR
Stundensatz Totengräber	74 EUR	69 EUR
Benutzung Kühlkatafalk pro Tag	38 EUR	26 EUR

Im Jahr 2016 wurde die Friedhofsordnung der Stadt Laichingen um neue Bestattungsformen ergänzt. Auf dem Friedhof in Laichingen wurde im Herbst 2017 eine gärtnerbetreute Urnengemeinschaftsgrabanlage angelegt. Hierfür mussten neue Gebührensätze ermittelt werden.

Es handelt sich bei diesem Gemeinschaftsgrab um eine Neuanlage. In die Kalkulation sind deshalb bei den Einzelgräbern die Herstellungskosten, ein über die Gesamtlaufzeit der Anlage erforderlicher Pflegeaufwand sowie die Benutzungsgebühr eines Urnenreihengrabes ohne die Verlegung von Granitplatten mit eingeflossen, bei den Doppelgräbern zusätzlich das Nutzungsrecht eines zweistelligen Urnendoppelgrabes ohne die Verlegung von Granitplatten.

2.2 Bei den Sätzen für die sonstigen Leistungen müssen sowohl der Stundensatz für das Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Verstorbenen sowie der Satz für die tageweise Nutzung des Kühlkatafalks angepasst werden. Nach Fertigstellung der Friedhofsgestaltung werden die Gebührensätze für die Grabnutzung neu kalkuliert.

2.3 Es ist angefügt:

1. Eine Neukalkulation der Bestattungsgebühren mit Gebührenvorschlag.
2. Die Anpassung der Bestattungsgebührenordnung vom 15.07.1981 unter Aufnahme der neuen Sätze.

2.4 Kalkulationsvorgaben

Die Erhebung von Benutzungsgebühren richtet sich nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes, nach welchem die Gebühren höchstens so bemessen werden dürfen, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Zu diesen Kosten gehören neben den Personal- und Sachkosten auch die Abschreibung und die Verzinsung des Anlagekapitals. Die Berechnung der Abschreibungen und die Verzinsung des Anlagekapitals basiert auf dem aktuellen Anlagenachweis der Stadt Laichingen. Die Verzinsung erfolgt nach dem Restbuchwert mit einem Zinssatz von 5 v.H.

3. Beschlussvorschlag

- a) Der Gemeinderat macht sich die beiliegende Gebührenkalkulation zu Eigen und billigt sie in allen Punkten.
- b) Der Gemeinderat beschließt den Entwurf der Achten Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen als Satzung.

Laichingen, den 6. Dezember 2017

Gefertigt:

Gesehen:

Gesehen:

Köpf
Sachgebietsleiter

Eppler
Amtsleiter

Kaufmann
Bürgermeister

Anlage: Satzungsentwurf
Kalkulation

**Stadt Laichingen
Alb-Donau-Kreis**

**Achte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Laichingen
über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen
(Bestattungsgebührenordnung) vom 18.12.2017**

Aufgrund von

- §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO),
- §§ 2, 11, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)

hat der Gemeinderat der Stadt Laichingen am 18.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 der Satzung der Stadt Laichingen über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) vom 15. Juli 1981 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Benutzungsgebühren

Es werden erhoben:

1. für die Bestattung
 - 1.1 von Personen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 160,00 Euro
 - 1.2 von Personen nach Vollendung des 10. Lebensjahres 540,00 Euro

2. für die Beisetzung von Urnen
 - 2.1 in einem herkömmlichen Urnengrab 175,00 Euro
 - 2.2 in einem vorgefertigten Urnengrab 145,00 Euro
 - 2.3 in einer Urnenstele 95,00 Euro

3. für die Gestellung von Leichenträgern innerhalb des Friedhofs je Träger 60,00 Euro

4. für die Überlassung eines Reihengrabes
 - für Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres
 - 4.1.1 auf den Friedhöfen Suppingen und Machtolsheim 600,00 Euro

4.1.2	auf den Friedhöfen Laichingen und Feldstetten		260,00 Euro
	für Personen im 11. bis 16. Lebensjahr		
4.2.1	auf den Friedhöfen Suppingen und Machtolsheim		340,00 Euro
4.2.2	auf den Friedhöfen Laichingen und Feldstetten		0,00 Euro
	für Personen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr		
4.3.1	auf den Friedhöfen Laichingen, Suppingen und Machtolsheim		260,00 Euro
4.3.2	auf dem Friedhof Feldstetten		0,00 Euro
	als Erdrasengrab für Personen nach Vollendung des 10. Lebensjahres		
4.4.1	auf dem Friedhof Feldstetten		2.400,00 Euro
5.	für die Überlassung eines Urnenreihengrabes		
5.1	auf den Friedhöfen Laichingen, Suppingen und Machtolsheim		400,00 Euro
5.2	auf dem Friedhof Feldstetten		185,00 Euro
5.3	Anonymes Urnenreihengrab		1.080,00 Euro
5.4	Rasengrab als Baumbestattung auf dem Friedhof Laichingen		1.270,00 Euro
5.5	<u>im Urnengemeinschaftsgrabfeld auf dem Friedhof Laichingen</u>		<u>2.270,00 Euro</u>
6.	für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten auf den Friedhöfen		
		Feldstetten	Laichingen Suppingen Machtolsheim
6.1	für ein nebeneinanderliegendes Doppelgrab je Nutzungszeit	1.260,00 Euro	1.740,00 Euro
6.2	für ein übereinanderliegendes Doppelgrab je Nutzungszeit	910,00 Euro	1.250,00 Euro
6.3.1	für ein zweistelliges Urnengrab je Nutzungszeit	540,00 Euro	800,00 Euro
6.3.2	für ein integriertes zweistelliges Urnengrab je Nutzungszeit	370,00 Euro	600,00 Euro
6.3.3	für ein zweistelliges Urnengrab unter Bäumen auf dem Friedhof Laichingen je Nutzungszeit		1.845,00 Euro
6.3.4	<u>für ein zweistelliges Urnengrab im Urnengemeinschaftsgrabfeld auf dem Friedhof Laichingen je Nutzungszeit</u>		<u>2.680,00 Euro</u>
6.4	für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts für die Dauer einer Nutzungszeit für ein nebeneinanderliegendes Doppelgrab	1.260,00 Euro	1.260,00 Euro

6.5	für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts für die Dauer einer Nutzungszeit für ein übereinanderliegendes Doppelgrab	910,00 Euro	910,00 Euro
6.6	für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts für die Dauer einer Nutzungszeit für ein		
6.6.1	zweistelliges Urnengrab	540,00 Euro	540,00 Euro
6.6.2	integriertes zweistelliges Urnengrab	370,00 Euro	370,00 Euro
6.6.3	zweistelliges Urnengrab unter Bäumen auf dem Friedhof Laichingen		1.170,00 Euro
6.6.4	<u>zweistelliges Urnengrab im Urnengemeinschaftsgrabfeld auf dem Friedhof Laichingen</u>		<u>720,00 Euro</u>
6.7	für eine von der Nutzungszeit abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll angerechnet.		
7. für sonstige Leistungen			
7.1	für die Benutzung einer Leichenzelle		100,00 Euro
7.2	für die Benutzung der Aussegnungshalle		200,00 Euro
7.3	für das Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Verstorbenen, Gebeinen und Urnen je Arbeitsstunde		<u>74,00 Euro</u>
7.4	für die Benutzung des Kühlkatafalks pro Tag		<u>38,00 Euro</u>
8. für die Räumung von Gräbern			
8.1	von Doppelgräbern		150,00 Euro
8.2	von Einzelgräbern und Urnendoppelgräbern		75,00 Euro
8.3	von Urneneinzelgräbern und Kindergräbern		50,00 Euro.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausfertigungsvermerk

Laichingen, den 18.12.2017

Klaus Kaufmann
Bürgermeister